

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 12. März 2020	Nr. 38
------	----------------------------	--------

169. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für die Grundstücke zwischen Oslebshauser Heerstraße, Pulverberg, Große Riehen und Riedemannstraße (beidseits) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2434 in Bremen-Oslebshausen

Vom 3. März 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft auf Grund des § 14 Absatz 1 und des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Planbereich

Zur Sicherung der Planung wird für die im Übersichtsplan vom 22. Oktober 2019 dargestellten Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 2434 für ein Gebiet in Bremen-Gröpelingen, Ortsteil Oslebshausen, und Bremen-Häfen, Ortsteil Industriehäfen, zwischen Oslebshauser Heerstraße, Pulverberg, Hafeneisenbahn und Bundesautobahn (Grambker Schleife) eine Veränderungssperre festgesetzt. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieses Ortsgesetzes. Eine Ausfertigung des Übersichtsplanes liegt beim Planservice der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau für jedermann zur kostenfreien Einsichtnahme aus.

§ 2

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre nach § 1 hat zum Inhalt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- oder zustimmungspflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 des Baugesetzbuches erteilt werden.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 3. März 2020

Der Senat

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften – werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtgemeinde Bremen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage: Übersichtsplan

FREIE HANSESTADT BREMEN (STADTGEMEINDE)
Übersichtsplan zum
169. Ortsgesetz
 über eine Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch für Grundstücke zwischen Oslebshausener Heerstraße, Pflaferberg, Große Riehen und Riedemannstraße (beidseits) im Geltungsbereich des Bebauungsplans 2434 in Bremen-Oslebshausen
 (Bearbeitungsstand: 22.10.2019)

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre

Übersichtsplan

○ Für Entwurf und Aufstellung
 Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
 Bremen, _____
 Im Auftrag _____ Senatorin

○ Dieser Übersichtsplan hat dem Senat bei seinem Beschluss vom _____ zum 169. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.
 Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
 Bremen, _____ Senatorin

○ Dieser Übersichtsplan hat der Stadtbürgerschaft bei ihrem Beschluss vom _____ zum 169. Ortsgesetz über eine Veränderungssperre vorgelegen.
 Bremen, _____ Direktor bei der Bremischen Bürgerschaft

Bekanntmachung des Ortsgesetzes im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen vom _____ Seite _____

Bearbeitet: Kofle **169. Ortsgesetz**
 Gezeichnet: Schüller 22.10.2019 Teil des Bebauungsplans
 Verfahren: Holstein **2434**